

Lehrkräfte mit Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellte im Vorbereitungsdienst

Hinweise zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung sowie zu Nachteilsausgleichen

Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) sowie die Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst – Beschluss der Landesregierung v. 15.03.2016 (Schwerbehindertenrichtlinien, kurz: SchwbRL)

Geschützter Personenkreis

Einen Anspruch auf Nachteilsausgleiche haben alle im Schuldienst beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung und die ihnen Gleichgestellten. Als schwerbehindert gelten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 (Ausweis des Versorgungsamts). Ihnen gleichgestellt sind Menschen mit einem GdB von mindestens 30, aber weniger als 50, die über einen Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit verfügen.	SchwbRL Ziff. 1
--	--------------------

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

<p>Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; die Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Beispiele für Angelegenheiten, an denen die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zuweisung an ein Studienseminar und• Zuweisung an eine Ausbildungsschule, insbesondere unter dem Aspekt der Zugangsmöglichkeiten von Ausbildungsschule und Studienseminar (Barrierefreiheit)• Festlegung der Verteilung des eigenverantwortlichen Unterrichts• Termine von Unterrichtsbesuchen und den Gesprächen zum Ausbildungsstand• Teilzeitanträge• Festlegung des Prüfungstermins durch das Prüfungsamt. <p>Insbesondere wenn bei der Beratung oder der Betreuung von Lehrkräften mit Schwerbehinderung im Vorbereitungsdienst Probleme deutlich werden, unterrichtet das Studienseminar frühzeitig die zuständige Schwerbehindertenvertretung und berät sich mit ihr über eine mögliche Beseitigung dieser Schwierigkeiten.</p>	<p>§ 178 (2) SGB IX; SchwbRL 12.2.1</p> <p>§ 167 (1) SGB IX</p>
<p>Zuständige Schwerbehindertenvertretung für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist die jeweilige Bezirksschwerbehindertenvertretung des Standorts des RLSB, zu dem das Studienseminar gehört, dem eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zugewiesen werden soll bzw. zugewiesen wurde.</p>	

Nachteilsausgleiche für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung und die ihnen Gleichgestellte im Vorbereitungsdienst

<p>Der Dienstherr hat gegenüber schwerbehinderten Beschäftigten eine besondere Verpflichtung, diesen Personenkreis in den Ausbildungs- und Arbeitsprozess einzugliedern und zu fördern. Nachteile, die sich aus der Behinderung ergeben, sollen ausgeglichen werden.</p>	<p>SchwRL Präambel</p>
<p>Teilzeitbeschäftigung während des Vorbereitungsdienstes</p> <p>Können Lehrkräfte mit Schwerbehinderung im Vorbereitungsdienst wegen Art und Schwere ihrer Behinderung ihren Vorbereitungsdienst nur in Teilzeit absolvieren, stellen sie einen entsprechenden Antrag bei der RLSB-Regionalabteilung Braunschweig.</p>	<p>§ 164 (5) SGB IX</p>
<p>Individuelle Nachteilsausgleiche</p> <p>Behinderungsbedingte Beeinträchtigungen sind individuell verschieden, deshalb müssen im Zusammenwirken zwischen Studienseminar, Ausbildungsschule und der jeweils zuständigen Bezirksschwerbehindertenvertretung für jede Lehrkraft mit Schwerbehinderung im Vorbereitungsdienst gesonderte Nachteilsausgleiche festgelegt werden. Hinweise zu Nachteilsausgleichen befinden sich in den Schwerbehindertenrichtlinien; darüber hinaus gehende Regelungen sind im Rahmen der geltenden Vorschriften möglich. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen ist zu dokumentieren.</p>	
<p>Bei Leistungsnachweisen jeglicher Art (z.B. Unterrichtsbesuche, schriftliche Arbeit und anderen Leistungsnachweisen) können sich für Menschen mit Schwerbehinderung besondere Härten ergeben. Daher sind in diesen Verfahren für Schwerbehinderte die ihrer körperlichen Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen vorzusehen. Hinweise zu Erleichterungen sind den Schwerbehindertenrichtlinien zu entnehmen; darüber hinaus gehende Regelungen sind möglich. Die Lehrkräfte mit Schwerbehinderung im Vorbereitungsdienst müssen rechtzeitig darauf hingewiesen werden, dass ihnen auf Antrag entsprechend der Art und dem Umfang ihrer Behinderung Erleichterungen eingeräumt und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Rechtzeitig vor der Staatsprüfung, in der Regel bei Mitteilung der Ausbildungsnote, ist von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars auf die Möglichkeit hinzuweisen, Prüfungserleichterungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu beantragen (z.B. Prüfung an mehreren Tagen). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erörtert mit dem Prüfling mit Schwerbehinderung und der jeweils zuständigen Bezirksschwerbehindertenvertretung die Notwendigkeit von Prüfungserleichterungen. Im Vorfeld des Verfahrens ist im Einvernehmen festzulegen, welche Erleichterungen im Einzelfall erforderlich und angemessen sind. Diese Festlegung ist zu dokumentieren. Während der Prüfung hat die zuständige Bezirksschwerbehindertenvertretung das Recht, anwesend zu sein, sofern der Prüfling mit Schwerbehinderung die Teilnahme nicht ausdrücklich ablehnt.</p>	<p>Vgl. SchwRL 4.1</p> <p>SchwRL 4.3 (4.3.1– 4.3.7) und 4.6</p> <p>Vgl. SchwRL 4.2</p>
<p>Grundsätzlich sind alle beteiligten Stellen verpflichtet, den Anliegen der Menschen mit Behinderung verständnisvoll, sach- und behindertengerecht zu begegnen und ihnen zustehende Beurteilungs- und Ermessensspielräume im Interesse der Beschäftigten mit Schwerbehinderung auszuschöpfen.</p>	<p>SchwRL Präambel</p>

Hauptvertrauensperson beim Niedersächsischen Kultusministerium:

Niedersächsisches Kultusministerium
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Telefon: 0511 120-7040/-7073

Mail: HSBV@mk.niedersachsen.de

Bezirksvertrauenspersonen bei den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB):

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück

Telefon: 0541 77046-270 oder 0541 77046 -426

Mail: Tobias.Hey@rlsb-os.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig

Telefon: 0531 484-3605

Mail: Kerstin.Roeseler-Helms@rlsb-bs.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg

Telefon: 04131-15-2366

Mail: Thomas.Lange@rlsb-lg.niedersachsen.de

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover

Telefon: 0511 106-2488 oder 0511 106-2481

Mail: Andreas.Janssen@rlsb-h.niedersachsen.de